

BVGer D-4689/2007 vom 8. August 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4689_2007

FR: TAF D-4689/2007 du 8 août 2011

IT: TAF D-4689/2007 del 8 agosto 2011

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens eines Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 50 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Ziffern 3, 4 und 5 des Dispositivs der Verfügung des Bundesamtes vom 15. Juni 2007. Die Ziffern 1 (Nichtzuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) und 2 (Verweigerung des Asyls) des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen. Die Wegweisung ist im Übrigen Regelfolge eines abgewiesenen Asylgesuchs (vgl. Art. 44 Abs. 1 AsylG) und als solche - da der Beschwerdeführer weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügt - zu Recht angeordnet worden (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 4.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Gemäss ständiger Rechtsprechung sind die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige Aufhebung dieser vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 112 AuG i.V.m. Art. 84 Abs. 2 AuG). In diesem Verfahren wäre dann der Vollzug der Wegweisung vor dem Hintergrund sämtlicher Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse zu prüfen (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748, EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 f.).

E. 4.2

Weil sich vorliegend der Vollzug der Wegweisung - aus den nachfolgend aufgeführten Gründen - als unzumutbar erweist, ist dementsprechend auf eine Erörterung der beiden anderen Kriterien zu verzichten.

E. 5.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsland auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 5.2

In Bezug auf die allgemeine Lage in Afghanistan ist auf die vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommene Einschätzung der Lage im zur Publikation vorgesehenen Urteil E-7625/2008 vom 16. Juni 2011 verwiesen werden. Das Gericht stellt darin zusammenfassend fest, dass in weiten Teilen von Afghanistan - ausser allenfalls in Grossstädten - eine derart schlechte Sicherheitslage und derart schwierige humanitäre Bedingungen bestünden, dass die Situation als existenzbedrohend im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren sei. Von dieser allgemeinen Feststellung sei die Situation in der Hauptstadt Kabul zu unterscheiden. Angesichts des Umstandes, dass sich dort die Sicherheitslage im Verlaufe des vergangenen Jahres nicht weiter verschlechtert habe und die humanitäre Situation im Vergleich zu den übrigen Gebieten etwas weniger dramatisch sei, könne der Vollzug der Wegweisung nach Kabul unter Umständen als zumutbar qualifiziert werden. Solche Umstände könnten grundsätzlich namentlich dann gegeben sein, wenn es sich beim Rückkehrer um einen jungen, gesunden Mann handle. Angesichts der bisher aufgezeigten konstanten Verschlechterung der Lage über die vergangenen Jahre hinweg und der auch in Kabul schwierigen Situation verstehe es sich aber von selbst, dass die bereits in EMARK 2003 Nr. 10 formulierten strengen Bedingungen in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft und erfüllt sein müssten, um einen Wegweisungsvollzug nach Kabul als zumutbar zu qualifizieren. Unabdingbar sei in erster Linie ein soziales Netz, das sich im

Hinblick auf die Aufnahme und Wiedereingliederung des Rückkehrers als tragfähig erweise. Ohne Unterstützung durch Familie oder Bekannte würden die schwierigen Lebensverhältnisse auch in Kabul unweigerlich in eine existenzielle beziehungsweise lebensbedrohende Situation führen (vgl. a.a.O. E. 9.9.1 f.). Die Frage, ob hinsichtlich der Städte Mazar-i-Sharif und Herat in Bezug auf die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Ähnliches gesagt werden könne wie zu Kabul, wurde im erwähnten Grundsatzurteil offen gelassen, weil von vornherein ungenügende Anknüpfungspunkte bestanden (vgl. a.a.O. E. 9.9.3).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer stammt unbestrittenermassen aus Afghanistan. Aufgrund der vom Beschwerdeführer im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens eingereichten afghanischen Identitätskarte, die das BFM nie als Fälschung eingestuft hat, scheinen er beziehungsweise seine Familie ursprünglich aus dem Distrikt H._____ in der Provinz Ghazni zu stammen. Zwar trifft es zu, dass die Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich einzelner Familienangehöriger Unstimmigkeiten enthalten: So gab er einerseits an, eine Tante mütterlicherseits lebe in H._____ (vgl. act. A1/9 S. 3 Ziff. 12), wogegen er bei der kantonalen Anhörung verneinte, dass seine Mutter Schwestern gehabt habe (vgl. act. A13/24 S. 5). Nicht plausibel ist sodann auch seine Aussage, wonach ein im Iran lebender Onkel I._____ (vgl. act. A1/9 S. 3 Ziff. 12) beziehungsweise J._____ (vgl. act. A13/24 S. 5) heisse. Die entsprechenden Unklarheiten fallen vorliegend indessen nicht ins Gewicht, da der fragliche Onkel des Beschwerdeführers nach dessen übereinstimmenden Angaben im Iran lebt (vgl. act. A1/9 S. 3 Ziff. 12 unten und act. A13/24 S. 5), wohin der Beschwerdeführer - wie auch die Vorinstanz implizit anzunehmen scheint - nicht mehr zurückkehren kann. Alsdann ist selbst für den Fall, dass eine Tante des Beschwerdeführers heute noch in Afghanistan leben sollte, nicht anzunehmen, diese sei als einzelne - zumal weibliche - Person in der Lage, dem Beschwerdeführer die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung im Heimatland entscheidend zu unterstützen. Demgegenüber hat der Beschwerdeführer hinsichtlich des Zeitpunkts sowie der Todesumstände seiner Eltern in Afghanistan konzise Angaben gemacht (vgl. act. A1/9 S. 3 Ziff. 12), weshalb davon auszugehen ist, dass seine Eltern heute tatsächlich nicht mehr leben. Unbestritten ist im Weiteren die Aussage des Beschwerdeführers geblieben, wonach er Afghanistan bereits im Jahre 1998 - also im Alter von etwa zehn Jahren - verlassen und anschliessend während sechs oder sieben Jahren im Iran gelebt habe. Dass er dabei - mit der Tatsache konfrontiert, im Februar 2005 in Belgien ein Asylgesuch eingereicht zu haben - einräumte, bereits im Mai 2004 und nicht erst im Mai oder Juni 2005 nach Europa gelangt zu sein, vermag nichts daran zu ändern, dass der Beschwerdeführer Afghanistan aufgrund der Aktenlage bereits vor etlichen Jahren endgültig verlassen zu hat und demnach in Afghanistan selbst zufolge seines damaligen Kindesalters nicht nachhaltig sozialisiert worden ist. Dass der Beschwerdeführer überdies in Afghanistan nebst der erwähnten Tante über weitere Verwandte verfügt, lässt sich aufgrund der Akten ebenfalls nicht annehmen.

E. 5.4

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Afghanistan erweist sich nach dem Gesagten als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG. Nachdem sich aus den Akten keine Ausschlussgründe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG ergeben, sind die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit erfüllt.

E. 6

Die Beschwerde ist folgerichtig gutzuheissen, soweit sie sich gegen den angeordneten Vollzug der Wegweisung richtet. Die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung vom 15. Juni 2007 sind demnach aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer wegen gegenwärtiger Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufzunehmen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung für die notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen. Angesichts des vollumfänglichen Obsiegens ist dem vertretenen Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 7 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat am 4. August 2011 eine Kostennote im Betrage von Fr. 1'269.30 (inklusive Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) eingereicht. Da sie das Mandat erst im Verlaufe des hängigen Beschwerdeverfahrens am 20. August 2007 übernommen und einzig die vom 30. August 2007 datierende Replik verfasst und eingereicht hat, erweisen sich die in der Kostennote ausgewiesenen Aufwendungen als überhöht. Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 9-11 und 13 VGKE) sind die als notwendig zu erachtenden Kosten für die Parteivertretung auf Fr. 550.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) zu veranschlagen. Das BFM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag als Parteientschädigung zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.